



# Gemeinde Obersiggenthal

---

## **Pflichtenheft (ständige Kommission) VERKEHRSKOMMISSION**

## 1. Grundlagen

- 1.1. Die Verkehrskommission ist eine ständige, beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 43 der Gemeindeordnung vom 18. Dezember 2014.
- 1.2. Als Kommissionsmitglied wählbar ist jede mündige Person. Die Verkehrskommission setzt sich aus Fachleuten und interessierten Laien zusammen. Die Interessen aller Verkehrsteilnehmer sollen nach Möglichkeit vertreten sein und die Kommission sollte nach Möglichkeit politisch ausgewogen besetzt sein.

## 2. Organisation

- 2.1. Die Verkehrskommission besteht aus maximal 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2.2. Der Gemeinderat delegiert zusätzlich ein Gemeinderatsmitglied und eine Vertretung der Verwaltung, beide haben beratende Stimmen.
- 2.3. Die Mitglieder und das Präsidium werden vom Gemeinderat auf die Dauer der vierjährigen Legislatur gewählt, im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.4. Die Kommission tagt entsprechend anfallender Geschäfte und Aufträge. Zu den Sitzungen lädt das Präsidium ein. Die Durchführung einer Sitzung kann auch vom delegierten Gemeinderatsmitglied, der Vertretung der Verwaltung oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.
- 2.5. Das Aktuariat wird in der Regel separat geführt und entschädigt.
- 2.6. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 2.7. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidiums, können die anwesenden Kommissionsmitglieder eine Stellvertretung aus ihrer Mitte bestimmen.
- 2.8. Die Kommissionsmitglieder werden nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE) entschädigt.

## 3. Aufgaben

Die Verkehrskommission hat folgende Aufgaben:

Die Verkehrskommission bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates oder in dessen Einverständnis aus eigener Initiative unter Beachtung von Prioritäten folgende Aufgaben:

- 3.1. Konzepte und Grundlagen  
Erarbeitung und Koordination der Verkehrskonzepte für:
  - Fussgänger
  - Radfahrer
  - motorisierten Privatverkehr
  - öffentlichen Verkehr  
Grundlagenbeschaffung und Auswertung
  - Unfallstatistiken der Polizei
  - Verkehrszählungen
  - Auswirkungen (Lärm, Abgas, Immission, Raumbeanspruchung)
  - verkehrsrelevante Einwohnerstatistiken
- 3.2. Beurteilungen und Stellungnahmen zu
  - übergeordneten Verkehrskonzepten
  - übergeordneten Verkehrsmassnahmen
  - Projekte und Massnahmen ausserhalb der Gemeinde mit Einfluss auf den Verkehr und die

## Erschliessung von Obersiggenthal

- 3.3. Beurteilung von baulichen und siedlungsplanerischen Massnahmen in Bezug auf Verkehrsfragen
  - Richt- und Zonenpläne
  - Natur- und Heimatschutzvorlagen
  - Überbauungs- und Gestaltungspläne
  - Erschliessungs- und Gestaltungspläne
  - Erschliessungskonzepte
  - Strassenprojekte und Beitragspläne
- 3.4. Verkehrssicherheit und Verkehrsmassnahmen
  - Anregung und Vorschläge von Verkehrsmassnahmen
  - Realisierung der Verkehrskonzepte
  - Sanierung von Konfliktstellen
  - Verkehrsregelungen
  - Verkehrslenkung und -beruhigung
  - Gestaltung des Strassenraumes
  - Signalisation, Markierung
  - Beleuchtung
- 3.5. Das Präsidium nimmt die zugestellten Kommissionsprotokolle zur Kenntnis und bringt die für die Kommissionsarbeit relevanten Informationen in die Kommission ein. In ortsplanerischen Belangen findet mit dem Präsidium der Planungskommission ein Austausch statt.

## 4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 4.2. Sie entscheidet über alle Termine, die in ihren Bereich fallenden Sitzungen, Augenscheine etc.
- 4.3. Die Kommission ist befugt, die für die Arbeit nötigen Kontakte direkt, d.h. ohne den Dienstweg über den Gemeinderat zu knüpfen.
- 4.4. Die Kommission hat ein generelles Antragsrecht z.H. des Gemeinderates im Rahmen ihrer Aufgaben.
- 4.5. Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen. Ausgaben, welche im Budget der Gemeinde genehmigt wurden und explizit in den Aufgabenbereich der Kommission fallen, sind bei Ausgaben bis und mit CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Abteilungsleitung Tiefbau und über CHF 20'000 (pro Arbeitsvergabe/Auftrag) bei der Geschäftsleitung zu beantragen. Ausgaben, welche nicht budgetiert sind, müssen beim Gemeinderat beantragt werden.

## 5. Information

- 5.1. Die Sitzungen werden durch das Aktuarat protokolliert. Das Protokoll wird durch das Präsidium und das Aktuarat freigegeben und von der Kommission genehmigt.
- 5.2. Die Kommission informiert den Gemeinderat über ihre Tätigkeit. Diese Information erfolgt durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll, welches gemäss der Übersicht „Versandliste Kommissionsprotokolle“ zu versenden ist, sowie durch den Rechenschaftsbericht.
- 5.3. Anträge an den Gemeinderat sind mittels separatem Antrag zu stellen. Sie sind ausreichend zu begründen und zu dokumentieren. Die Anträge werden von der Verwaltung in die richtige Form gebracht und an den Gemeinderat geleitet.
- 5.4. Das Präsidium wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

- 5.5. Bei besonderen Fragen (Medianfragen etc.) kann der Gemeinderat die Kommission oder einzelne Mitglieder beiziehen.

## 6. Verschwiegenheit und Ausstandspflichten

- 6.1. Die Kommissionsmitglieder haben in Bezug auf die Kommissionsarbeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit Informationen und Erkenntnisse nicht öffentlich sind (§45 Gemeindeordnung). Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen
- 6.2. Die Ausstandspflichten gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sind einzuhalten (§23 Gemeindefassung).

## 7. Schlussbestimmung

- 7.1. Änderungen dieses Pflichtenheftes sind dem Gemeinderat mit Begründung zur Genehmigung zu beantragen.
- 7.2. Das Pflichtenheft soll zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Kommission auf Revisionsnotwendigkeit hin überprüft werden. Nötigenfalls stellt die Kommission Abänderungsanträge an den Gemeinderat.
- 7.3. Auf Wunsch wird den Mitgliedern ein Tätigkeitsausweis (Freiwilligenausweis) durch den Gemeinderat ausgestellt.
- 7.4. Soweit in diesem Pflichtenheft nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäss die jeweiligen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

## 8. Inkraftsetzung

- 8.1. Der Gemeinderat hat dieses Pflichtenheft anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2021 genehmigt.
- 8.2. Das Pflichtenheft wird auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Pflichtenheft und anderweitig bestehenden Regelungen.

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann                      Gemeindefassung

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.03.2021	01.04.2021	Erlass	Erstfassung